

VEREINSSATZUNG DES TABLETOP NORD E.V.

PRÄAMBEL

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.

Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und diskriminierenden Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Tabletop Nord“ und wurde am 01.05.2019 gegründet. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Zusatz e.V. .
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 ZWECK

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Tabletop-Hobbys. Dazu gehören die Förderung gemeinsamer Tabletop-Spieltreffen, der Kreativität durch Malen und Basteln sowie des sportlichen Wettstreits durch das Veranstalten von Tabletop-Turnieren. Der Verein bezweckt, eine Gemeinschaft Spielbegeisterter zu schaffen und Interessenten eine Kommunikationsplattform im Bereich Tabletop in Hamburg und Umgebung zu bieten.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, die Ablehnung eines Antrages zu begründen.
3. Die Mitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag zur Einhaltung der Satzung sowie der fristgerechten Bezahlung der Mitgliedsbeiträge. Bei eingeschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, verpflichten sich dementsprechend die gesetzlichen Vertreter.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.
5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft kann zusätzlich zur ordentlichen Mitgliedschaft verliehen werden.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen schuldhafter Schädigung des Ansehens des Vereins
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses erneut Stellung zu nehmen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist daraufhin endgültig.
5. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von einem halben Jahresbeitrag oder mehr im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Erteilung der zweiten Mahnung, die den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, zwei Monate vergangen sind.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Bei Eintritt innerhalb eines Geschäftsjahres wird der Jahresbeitrag entsprechend der bereits vollständig verstrichenen Monate um jeweils ein Zwölftel reduziert.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft muss der Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des laufenden Quartals bezahlt werden. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
4. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung in Fällen wirtschaftlicher Not eines Mitglieds Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ein aktives Mitwirken zur Förderung des Vereins wird ausdrücklich begrüßt.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Sachgüter des Vereins mit angemessener Sorgsamkeit zu behandeln, um Beschädigungen zu vermeiden.

§ 7 ORGANE

1. Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 8 VORSTAND

1. Der Vorstand setzt sich mindestens aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - 1. Vereinsvorsitzender (m/w/d)
 - 2. Vereinsvorsitzender (Stellvertreter des 1. Vereinsvorsitzenden) (m/w/d)
 - Kassenwart (m/w/d)
 - Schriftführer (m/w/d)
2. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Mitgliedern vorbehalten sind.
4. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen Angelegenheiten. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung der Tagesordnung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Erstellung eines Haushaltsprotokolls für das kommende Wirtschaftsjahr
 - Führung der Vereinschronik
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.
6. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, stimmberechtigt sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich oder fernmündlich ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
7. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.
8. Die Haftung des Vorstands ist auf das Vereinsvermögen beschränkt, ausgenommen sind grobe Fahrlässigkeit sowie Vorsatz.
9. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
10. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der erste Vorsitzende/1. Vorsitzender
 - der stellvertretende Vorsitzende/2. Vorsitzender
 - der Kassenwart

11. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
12. Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein (1) Vereinsjahr. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird es durch Zuwahl der Mitgliederversammlung ersetzt. In der Zeit, in der der Vorstand nicht vollständig besetzt ist, gilt der Schriftführer als stimmberechtigt. Das unbesetzte Vorstandsamt muss zeitnah neu besetzt werden.
13. Zugriff auf das Konto des Vereins haben nur der Kassenwart sowie beide Vorstände.

§ 9 KASSENFÜHRUNG

1. Der Kassenwart ist für das gesamte Kassenwesen verantwortlich. Er muss über alle Einnahmen und Ausgaben ein Kassenbuch führen. Bei der Mitgliederversammlung muss der Kassenwart Rechenschaft ablegen. Jedes Mitglied hat das Recht, während der Mitgliederversammlung Einsicht in die Kassenbücher zu nehmen.
2. Die Kasse muss zum Abschluss des Geschäftsjahres von einem Kassenprüfer geprüft werden.
3. Die Vorstandschaft ist jederzeit berechtigt, die Kassenführung zu überprüfen. Für Ausgaben über 150,00 € ist die Zustimmung der Vorstandschaft notwendig.

§ 10 SCHRIFTFÜHRUNG

1. Protokolle von Mitgliederversammlungen sind zu Beweis Zwecken ins Schriftbuch einzutragen und von einem der beiden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Von der Versammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die von einem der beiden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 KASSENPRÜFUNG

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr ein Mitglied zum Kassenprüfer (m/w/d). Dieses darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal jährlich zum Ende des Geschäftsjahres sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

1. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich im vierten Quartal statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes mit einer Frist von 2 Wochen in Textform einzuladen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es in Textform unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 13 ZUSTÄNDIGKEIT DER HAUPTVERSAMMLUNG

1. Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers

- Entlastung und Wahl des Vorstands
 - Wahl des Kassenprüfers
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge
2. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 14 WAHLEN

1. Die Vorsitzenden, Kassenwart sowie Schriftführer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, haben eine Amtszeit von einem (1) Jahr.
2. Das Mindestalter für alle zu vergebenden Ämter beträgt 18 Jahre.
3. Die Vorsitzenden, der Kassenwart und der Schriftführer sind in geheimer Wahl zu wählen.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung müssen alle Mitglieder zwei Wochen vorher in Textform eingeladen werden.
2. Solange mindestens vier Mitglieder vorhanden sind, die den Verein weiterführen wollen, ist es nicht möglich den Verein aufzulösen.
3. Bei Auflösung des Vereins werden das Vereinsvermögen und die Vereinsstandarten zu gleichen Teilen an die Mitglieder des Vereins übergeben.

§ 16 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 01.05.2019 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ist für alle Mitglieder verbindlich.

UNTERSCHRIFTEN DER GRÜNDUNGSMITGLIEDER

--	--